

Satzung

für

Reitsport Fockbek-Hohner Harde e.V.

Fockbek 1978

3. Änderung. Nach Beschluss vom 06.10.2016.

Ältere Ausfertigungen dieser Satzung sind ungültig und zu vernichten.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Reitsport Fockbek – Hohner Harde e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg unter Nr. 96 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 24800 Elsdorf-Westermühlen.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferdesports, insbesondere des Kinder- und Jugendreitsports.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitglieder

1. der Verein hat
 - (a) ordentliche und außerordentliche aktive Mitglieder - ausübende Mitglieder -
 - (b) passive Mitglieder - fördernde Mitglieder -
 - (c) Ehrenmitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - (a) studierende und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder, die bei Beginn eines Geschäftsjahres das 18., nicht aber das 25. Lebensjahr vollendet haben.
 - (b) jugendliche Mitglieder, die bei Beginn eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Zweck des Vereins unterstützen und an seinen Einrichtungen teilnehmen, aber keinen Reitsport betreiben wollen.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Der Aufnahmeantrag jugendlicher Mitglieder ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiv-fördernden Mitgliedern steht jedoch das Recht auf Bereitstellung eines Vereinspferdes sowie die Benutzung des Reitplatzes nicht zu.
2. Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder haben im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Außerordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Alle außerordentlichen Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.
- 3 a. Außerordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch einen Erziehungsberechtigten in der Ausübung des aktiven Wahlrechts vertreten.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind darüber hinaus berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt insbesondere für solche Beschlüsse und Anordnungen, die die Pflege und Nutzung des Reitplatzes betreffen.
3. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Die Pflichten zur Zahlung einer Umlage ergeben sich aus §8 Abs. 7.

§8 Beitrag und Umlagen

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neue Mitglieder zahlen mit dem 1. Beitrag eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
4. Die Höhe der Beiträge der fördernden Mitglieder wird während des Aufnahmeverfahrens zwischen dem Antragsteller und dem Vorstand vereinbart.
5. Mitglieder, die den Beitrag oder die Aufnahmegebühr nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann der Vorstand beschließen, dass die Rechte dieser Mitglieder, insbesondere die Teilnahme am Reitunterricht, ruhen.

Nach einer weiteren erfolglosen Mahnung können die Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Der Vorstand ist berechtigt, unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge zu stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise zu erlassen.
7. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage und den Kreis der hierfür Zahlungspflichtigen Mitglieder beschließen.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) Durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen muss. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
 - (b) Mit sofortiger Wirkung bei Tod eines Mitgliedes.
 - (c) Wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat und von dem Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen wurde. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist mit Erhalt des eingeschriebenen Briefes rechtskräftig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss binnen 14 Tagen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Bei Tod oder Ausschluss kann keine Rückforderung der gezahlten Beiträge erfolgen.

§10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand
Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000,00€ der Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.
 - (b) der erweiterte Vorstand
Der erweiterte Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart, einem Jugendwart und drei Beisitzern.
 - (c) die Mitgliederversammlung
2. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes - ausgenommen der Jugendwart - erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres das Vorstandsamt kommissarisch zu besetzen. Die Ersatzwahl findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die Jugendversammlung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§11 Vorstandssitzung

1. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
4. Absatz 2 und 3 gelten nur vereinsintern.

§12 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorschreibt.
2. Jedes Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.
4. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und vertritt diesen im Verhinderungsfall.
5. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Kassengeschäfte. Er ist zu einer geordneten Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins verpflichtet. Er zieht die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen ein. Er hat mit Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung mit allen Belegen den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Ihr obliegt u. a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, die Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder.
Gerade Jahre: 1. Vorsitzender. Schriftführer, ein Beisitzer
Ungerade Jahre: 2. Vorsitzender. Kassenwart. Jugendwart, zwei Beisitzer.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Ein nicht erschienenes stimmberechtigtes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Stimmabgabe für ein nicht erschienenes Mitglied ist nur zuzulassen, wenn in der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorgelegt wird. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf höchstens zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten.
4. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit absoluter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, zählen als erschienene Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung hierzu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§17 Jugendgemeinschaft

1. Die jugendlichen Mitglieder und die im Jugendbereich tätigen Mitglieder des Vereins bilden die Jugendgemeinschaft.

2. Die Jugendgemeinschaft gestaltet unter Berücksichtigung des in der Satzung zum Ausdruck kommenden Grundkonzeptes des Vereins und im Sinne der Richtlinien des Landesjugendamtes ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder gewählt.
4. Die Jugendgemeinschaft verfügt über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über die Hauptkasse des Vereins.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach der gesetzlichen Vorschrift.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports verwenden muss.
5. Bei Auflösung der Jugendgemeinschaft muss sichergestellt sein, dass das verbleibende Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin Zwecken der Jugendförderung im Verein zur Verfügung gestellt wird.